

**Bebauungsplan Nr. 3018,
Dresden – Innere Neustadt Nr. 9, Königsufer,
Landeshauptstadt Dresden
(Landeshauptstadt Dresden)**

Artenschutzbeitrag

bearbeitet durch:



Bebauungsplan Nr. 3018
Dresden – Innere Neustadt Nr. 9, Königsufer
(Landeshauptstadt Dresden)
Artenschutzbeitrag

Auftraggeber: Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt
Grunaer Straße 2
01069 Dresden

Ansprechpartner: Frau Kirchhoff

Auftragnehmer: MEP Plan GmbH
Naturschutz, Forst- & Umweltplanung
Hofmühlenstraße 2
01187 Dresden

Telefon: 03 51 / 4 27 96 27

E-Mail: kontakt@mepplan.de

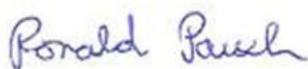
Internet: www.mepplan.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Ronald Pausch
Forstassessor Steffen Etzold

Projektkoordination: B. Sc. Christina Reball

Bearbeitung: Dipl.-Ing (FH) Rita Schwäger
M. Sc. Josephine Goldammer
B. Sc. Florian Schmidt
B. Sc. Christina Reball
B. Sc. Paul Seemann
B. Sc. Toni Trentzsch
Natur- und Landschaftspflegerin Nadine Schmuhl

Dresden, den 10. Dezember 2021



Ronald Pausch
Geschäftsführer
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Garten- und Landschaftsarchitekt (AKS)



Steffen Etzold
Geschäftsführer
Dipl.-Forstwirt
Forstassessor

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Grundlagen	1
2.1	Rechtliche Grundlagen	1
2.1.1	Gesetze und Vorschriften	1
2.1.2	Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen	2
2.2	Untersuchungsumfang	4
2.3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	5
2.3.1	Datenrecherche	5
2.3.2	Habitatbäume	6
2.3.3	Erfassung der Brutvögel	7
2.4	Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung	8
3	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	8
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	8
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	10
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	10
4	Relevanzprüfung und Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums	12
5	Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit der Arten	14
5.1	Erfassungsergebnisse Habitatbäume	14
5.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten	15
5.2.1	Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	16
5.2.1.1	Dohle	17
5.2.1.2	Nahrungsgäste und Gäste	18
5.2.2	Häufige Vogelarten	20
5.3	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL	22
5.3.1	Fledermäuse	22
5.3.1.1	Gebäudebewohnende Fledermausarten	23
5.3.1.2	Gehölbewohnende Fledermausarten	25
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	27
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	27
6.1.1	V ₁ – Baustelleneinrichtung	27
6.1.2	V ₂ – Bauzeitenregelung	27
6.1.3	V ₃ – Baubegleitung Artenschutz	28
6.1.4	V ₄ – Erhalt von Gehölzstrukturen	28
6.1.5	V ₅ – Schaffung von Nisthilfen und Quartieren	29
6.1.6	V ₆ – Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen	30
6.1.7	V ₇ – Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel	30
6.1.8	V ₈ – Ersatzpflanzung für häufige Brutvogelarten	31
7	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	31
8	Zusammenfassung	32
9	Quellenverzeichnis	34
10	Anhang	36
10.1	Kartenverzeichnis	
10.1.1	Karte 1: Übersichtskarte	
10.1.2	Karte 2: Ergebnisse Brutvögel	
10.1.3	Karte 3: Ergebnisse Habitatbäume	
10.1.4	Karte 4: Maßnahmen	

1 Veranlassung

Es ist vorgesehen, das Gebiet am „BPlan Königsufer“ neu zu gestalten. Dabei erfolgt der Abbruch der Gebäude des Augustusgartens, ein Anbau an das Hotel Bellevue im Westen des Untersuchungsgebietes sowie die Errichtung von Neubauten. Im Zuge des Vorhabens erfolgen Baumfällungen.

Durch den Abriss und den Neubau von Gebäuden sowie durch die Rodung der Flächen ist von einer Betroffenheit von besonders geschützten Tierarten auszugehen. Mit der Erstellung des erforderlichen Artenschutzbeitrags wurde die MEP Plan GmbH beauftragt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Gesetze und Vorschriften

Das methodische Vorgehen und die Begriffsbestimmung der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009. Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes nach §§ 44 und 45 BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Dabei sind in einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten der besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen bzw. durch eine entsprechende Kartierung zu ermitteln sowie Verbotstatbestände und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen darzustellen.

Der § 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. 2, Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten besonders geschützt (SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011):

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Artenschutzverordnung (EG338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten,
- besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Des Weiteren sind gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 14 BNatSchG folgende Arten streng geschützt (SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011):

- Tier- und Pflanzenarten des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG 338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind grundsätzlich alle vorkommenden Arten der folgenden Gruppen innerhalb der o.g. Arten zu berücksichtigen und damit planungsrelevant (SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011):

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- Arten nach Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Für die erfassten planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Gutachten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Soweit notwendig werden des Weiteren die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermittelt und geprüft.

2.1.2 Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Durch die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) wurden im Januar 2010 „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ als eine wesentliche Orientierungshilfe erarbeitet. Nachfolgend werden die sich aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ergebenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie Sonderregelungen im Rahmen zulässiger Vorhaben anhand dieser Hinweise erläutert.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist individuenbezogen und umfasst neben dem Verbot der Tötung auch das des Nachstellens, des Fangs und der Verletzung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten. Zudem ist die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen besonders geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten. Nach LANA (2010) fallen *„Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z.B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) [...] als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgseintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen [...].“* Die Frage, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt ist anhand der betroffenen Arten sowie der Art des Vorhabens im Einzelfall zu klären (LANA 2010).

Durch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Störungsverbot geregelt. Dies betrifft wild lebende Tiere der streng geschützten Arten sowie die europäischen Vogelarten, welche während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden dürfen. Erheblich ist eine Störung dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach LANA (2010) ist dies der Fall, *„[...] wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. [...] Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.“* Nach LANA (2010) kann darüber hinaus *„[...] bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“* Hinzu kommt, dass nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL bei Betroffenheit von Anhang-IV-Arten mit

einem aktuell ungünstigen Erhaltungszustand die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich unzulässig ist (LANA 2010). Weiterhin kann eine Störung von Tieren an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten dazu führen, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Dadurch ergibt sich eine Überschneidung zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3. LANA (2010).

Unter diesen Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) fallen das Entnehmen, die Beschädigung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten. Nach LANA (2010) sind *„Als Fortpflanzungsstätte [...] alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden“* geschützt. *„Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht.“* (LANA 2010)

Nach LANA (2010) können die artenschutzrechtlichen Verbote gegebenenfalls abgewendet werden. Dies beinhaltet zum einen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie eine Änderung der Projektgestaltung oder eine Bauzeitenbeschränkung. Zum anderen können „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“, auch CEF-Maßnahmen genannt, durchgeführt werden (LANA 2010).

Nach LANA (2010) ist *„Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme [...] wirksam, wenn:*

- *„die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diesen Lebensraum während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder*
- *die betroffene Art eine in räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.“*

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall unter anderem im Interesse der Gesundheit des Menschen oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden Öffentlichen Interesses zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die Prüfung von zumutbaren Alternativen sowie die Prüfung einer möglichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population. Nur wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert, kann eine Ausnahme zugelassen werden. Nach LANA (2010) müssen *„Durch die Alternative [...] die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele jeweils im Wesentlichen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können (Eignung). Es dürfen zudem keine Alternativen vorhanden sein, um den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen (Erforderlichkeit).“* Die Zumutbarkeit von Alternativen ist dabei unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen (LANA 2010). Nach LANA 2010 ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einer Art zum einen anzunehmen, wenn das Vorhaben zu einer Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebietes der betroffenen Population führt. Zum anderen ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen, wenn *„...die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern“*. Im Rahmen der Ausnahmezulassung

können gegebenenfalls „...spezielle ‘Kompensatorische Maßnahmen‘ bzw. ‘Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)’ festgesetzt werden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population zu verhindern.“ Als solche FCS-Maßnahmen geeignet sind nach LANA (2010) zum Beispiel „...die Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem großräumigeren Kontext oder die Umsiedlung einer lokalen Population.“ Dabei ist zu beachten, dass solche Maßnahmen der Population in der biogeografischen Region zugutekommen und daher nicht mit CEF-Maßnahmen gleichzusetzen sind. FCS-Maßnahmen sollten vor der Beeinträchtigung realisiert werden und Wirkung zeigen, wobei im Einzelfall zeitliche Funktionsdefizite in Kauf genommen werden können (LANA 2010).

2.2 Untersuchungsumfang

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung ist die Prüfung einer Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung der nachgewiesenen Tierarten durch das geplante Vorhaben.

Folgender Untersuchungsumfang wurde festgelegt:

- Datenrecherche:
Auswertung vorhandener Daten aus der Artdatenbank des Freistaates Sachsen MultiBase mittels Datenbankabfrage über die Untere Naturschutzbehörde:
- Erfassung Habitatbäume:
Kartierung von Bäumen mit Strukturen (Höhlen, Spalten, abstehende Rinde, große Nester), die für eine Besiedelung mit Fledermäusen, Juchtenkäfer und Vögeln geeignet sind, soweit vom Boden aus mit Leiter erreichbar mittels 1-facher Begehung.
- Erfassung Brutvögel:
Bauten des Augustusgartens und an der Ostseite des Hotels Bellevue) mittels 5-facher Begehung in Anlehnung an SÜDBECK 2005 in den Monaten April bis Juni mittels Nachsuche, Verhören und Sichtbeobachtung

2.3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Stadtteil Neustadt in der Landeshauptstadt Dresden. Es liegt direkt an der Elbe nördlich der Augustusbrücke. Westlich grenzt das Hotel „Bellevue“ an das Untersuchungsgebiet, östlich befindet sich das Staatsministerium für Finanzen.

Die zu untersuchenden Flächen umfassen die Gebäude des Augustusgartens, mehrere Gehölze, Grünflächen sowie versiegelte Flächen.

Auf den als Vorhabengebiet dargestellten Flächen (vgl. Karte 1) werden mehrere Gebäude errichtet, Baumneupflanzungen sind vorgesehen.

2.3.1 Datenrecherche

Für die Einschätzung des vorkommenden Artenspektrums im Untersuchungsgebiet wurde ein Auszug aus der Zentralen Artdatenbank des Freistaates Sachsen (MultiBase CS) über die Untere Naturschutzbehörde abgefragt. Die Abfrage erfolgte für das Untersuchungsgebiet sowie den entsprechenden 500-m-Radius. Für die ermittelten Arten erfolgte anschließend die Prüfung der Relevanz innerhalb des Untersuchungsgebietes. Als relevant in diesem Sinne gelten alle Arten, für welche im Untersuchungsgebiet das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich ist.

2.3.2 Habitatbäume

Die nachfolgende Tabelle stellt die durchgeführten Termine zur Erfassung von Habitat- und Höhlenbäumen dar.

Tabelle 2-1: Witterungsverhältnisse der Erfassung von Horsten, Habitat- und Höhlenbäumen

Datum	Witterungsverhältnisse			
	Windstärke [Bft]	Temperatur [°C]	Bewölkung [%]	Niederschlag
07.05.2021	2 bis 3	6 bis 7	90	

Die Gehölzstrukturen wurden, teilweise mithilfe eines Fernglases, auf das Vorhandensein von Höhlungen, die durch höhlen- oder halbhöhlenbrütende Vogelarten genutzt werden können, untersucht. Zudem wurden die Bäume auf das Vorhandensein von Rissen, Spalten oder Höhlungen, die durch Fledermausarten und xylobionte Käfer genutzt werden können, kontrolliert.

2.3.3 Erfassung der Brutvögel

Das Ziel der Brutvogelbegehungen war die Ermittlung des vorkommenden Vogelartenspektrums sowie vorhandener Brutreviere und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet. Die nachfolgende Tabelle stellt die Witterungsverhältnisse während dieser Erfassungstermine dar.

Tabelle 2-2: Begehungstermine und Witterungsverhältnisse der Brutvogelerfassungen

Datum	Witterungsverhältnisse			
	Windstärke [Bft]	Temperatur [°C]	Bewölkung [%]	Niederschlag
23.04.2021	2 bis 3	3 bis 4	60 bis 80	
07.05.2021	2	6	100	leichter Nieselregen
11.05.2021	0	16 bis 20	0	
27.05.2021	3 bis 4	11 bis 13	80 bis 40	
10.06.2021	1	17 bis 20	80	

Im Rahmen der Begehungstermine wurde auf revieranzeigende Merkmale wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten, Balz, Nistmaterial- bzw. futtertragende Altvögel sowie besetzte Nester geachtet. Für die visuelle Nachsuche wurde ein Fernglas verwendet. Brut- und Brutverdachtsvögel werden in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) definiert.

Den nachgewiesenen Brut- und Gastvogelarten wurde abhängig von ihren Verhaltensweisen einer der nachfolgenden Status zugewiesen:

- **Brutvogel:** Vogelart wurde in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) eindeutig als Brutvogel erfasst.
- **Brutverdachtsvogel:** Vogelart wurde in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) als vermutlicher Brutvogel erfasst.
- **Nahrungsgast:** Vogelart wurde nicht als Brut- oder Brutverdachtsart im Untersuchungsraum nachgewiesen, nutzte diesen jedoch während der Brutzeit zur Nahrungssuche.
- **Gast:** Vogelart wurde nicht als Brut- oder Brutverdachtsart im Untersuchungsraum nachgewiesen, nutzte diesen auch nicht zur Nahrungssuche sondern flog ohne zu rasten über.

Ergänzend zu diesen Untersuchungen wurden geeignete Gehölze, die Gebäude am Augustusgarten sowie weitere für die Brut geeignete Strukturen im Untersuchungsgebiet unter Zuhilfenahme eines Fernglases auf Besatz bzw. Hinweise auf eine Besiedlung durch Vögel untersucht.

2.4 Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Rahmen der Erstellung des Artenschutzbeitrages wurden die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG bearbeitet.

1. Bestandsaufnahme durch Kartierung der vorkommenden relevanten Arten,
2. Prüfung der Betroffenheit – Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme; Festlegung der betroffenen europarechtlich geschützten Arten,
3. Prüfung der Beeinträchtigung – Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggfs. funktionserhaltenden Ausgleichs (CEF)- Maßnahmen (z. B. Umsiedlung) Verbotstatbestände erfüllt sind,
4. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG, soweit dies erforderlich ist.

3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Bei den baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich um Beeinträchtigungen, die während der Abriss-, Bau- und Rodungsarbeiten entstehen und kurz- bzw. mittelfristig bestehen können.

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der geplanten Bebauung des Untersuchungsgebietes werden die vorhandenen Flächen und die Gebäude des Augustusgartens sowie vorhandene Gehölzstrukturen als Baustellenfläche genutzt und gehen als Lebensraum von Tieren dauerhaft verloren bzw. werden beeinträchtigt.

Lärmimmissionen

Durch die Bau-, Fäll- und Abrisstätigkeiten ist eine Steigerung der Lärmimmissionen durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen zu erwarten. Dies kann zu einer Vergrämung von lärmempfindlichen Tierarten und damit einer Beeinträchtigung derer Lebensräume führen. Hierzu zählen z. B. Fledermäuse, die durch ihre Form der Jagd mittels Gehörsinn (Echoortung) ein besonders weites Hörspektrum aufweisen. Auch einige Vogelarten gelten als lärmempfindlich. Aufgrund der innerstädtischen Lage sind Fledermäuse und Vögel an ein gewisses Maß von Lärmimmissionen gewöhnt.

Nähr- und Schadstoffimmissionen

Die Immission von Stäuben und z. T. toxischen Fremdstoffen kann eine Biozönose stark beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. So kann beispielsweise das Überstäuben von blütenreichen Säumen diese für Insekten unattraktiv machen und diesen Lebensraum damit auch für die Prädatoren der Insekten (z.B. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Vögel) entwerten. Abgase von Baufahrzeugen und Baumaschinen können temporär zu einer erhöhten Schadstoffbelastung auf dem Untersuchungsgebiet führen. Weiterhin besteht die Gefahr, dass Stäube angrenzende Gehölzstrukturen für die Nistplätze der Brutvögel unbrauchbar machen oder eine Aufgabe der bereits vorhandenen Nistplätze bewirken.

Erschütterungen

Während der Bautätigkeiten kann es zu Erschütterungen durch den Betrieb großer, schwerer Baumaschinen bzw. Transportfahrzeuge kommen. Diese können eine vergrämende Wirkung auf empfindliche Brutvögel oder Fledermäuse haben.

Unfallrisiko

Baubedingt sind Tötungen von Tieren nicht auszuschließen. Dies betrifft besonders brütende Vogelarten oder im bzw. auf dem Boden lebende, wenig mobile, nicht fliegende Tierarten. Gehölzentfernungen und Abrissarbeiten während der Brutzeit einheimischer Vogelarten können zur Verletzung bzw. Tötung von Jungtieren führen oder die Zerstörung von im Nest liegenden Eiern zur Folge haben. Auch Fledermäuse sind vor allem während der Wochenstubenzeit durch derartige Eingriffe bedroht.

Zerstörung von Lebensstätten

Durch Abriss-, Fäll- und Bauarbeiten kann es zur Zerstörung von potentiellen Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen kommen. In Folge dessen sind Tötungen von Tieren nicht auszuschließen. Bauarbeiten während der Brutzeit einheimischer Vogelarten können zur Verletzung bzw. Tötung von Jungtieren führen oder die Zerstörung der Nester bzw. der im Nest liegenden Eier zur Folge haben. Weiterhin können Rodungsarbeiten zu einer Zerstörung von Wochenstuben, Sommer- oder/und Zwischenquartieren von vorkommenden Fledermäusen führen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Durch notwendige Erdarbeiten und den Bau von Zuwegungen kann es zu temporären Zerschneidungen vorhandener Grünlandflächen während der Bauphase kommen.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Folgende dauerhafte anlagebedingte Beeinträchtigungen sind durch die Bebauung des Vorhabengebietes zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme

Durch die geplanten Gebäude, sowie notwendige Zuwegungen werden dauerhaft Flächen versiegelt. Die Gebäude des Augustusgartens und Baumbestände sind durch das Vorhaben betroffen und gehen dauerhaft als Lebensraum für bodenlebende Tierarten sowie als Nahrungshabitat für Vögel verloren.

Unfallrisiko

Eine Gefahr für die vorkommenden Vogelarten stellen Glasscheiben dar, da Glas in der Natur natürlicherweise nicht vorkommt. Durch Spiegelungen oder vorgetäuschte freie Sicht kann es zu Kollisionen kommen, die einen schädigenden oder sogar tödlichen Ausgang nehmen können.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Folgende dauerhafte betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind im Vorhabengebiet zu erwarten.

Lärmimmissionen

Durch die künftige Nutzung von Gebäuden und Zuwegungen innerhalb des geplanten BPlan Gebietes kommt es zu einer Zunahme von Lärmimmissionen. Die Geräuschkulisse kann zur Vergrämung von lärmempfindlichen Tierarten führen. Da die Tierarten jedoch durch die auch bisher schon städtische Anbindung sowie der direkten Lage an der stark frequentierten B 170 mit diesen Gegebenheiten vertraut sind, ist eine betriebsbedingt erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Nähr- und Schadstoffimmissionen

Der Betrieb und die Nutzung von Gebäuden führen zu einer höheren Schadstoffimmission. Weiterhin kann die Pflege von Grünflächen durch den Einsatz von Düngern oder Pestiziden zu einer Veränderung der Nährstoffeinträge führen, was einen direkten Einfluss auf bodenlebende Tierarten sowie auch indirekten Einfluss durch den komplexen Nahrungskreislauf auf die übrigen Tierarten haben kann. Da die Tierarten jedoch durch die Lage im Nahbereich zu Straßen sowie aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes größtenteils innerhalb städtischer Flächen an ein gewisses Maß von Nähr- und Schadstoffimmissionen gewöhnt sind, ist eine betriebsbedingt erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Die Immission von Stäuben und z.T. toxischen Fremdstoffen kann eine Biozönose stark beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. So kann beispielsweise das Überstäuben von blütenreichen Säumen diese für Insekten dauerhaft unattraktiv machen und diesen Lebensraum damit auch für die Prädatoren der Insekten (z.B. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Vögel) entwerten. Weiterhin besteht die Gefahr, dass Stäube angrenzende Gehölzstrukturen für die Nistplätze der Brutvögel unbrauchbar machen oder eine Aufgabe der bereits vorhandenen Nistplätze bewirken. Abgase von

Fahrzeugen und -maschinen können zu einer erhöhten Schadstoffbelastung im Untersuchungsgebiet führen.

Durch die Lage des Untersuchungsgebietes inmitten von städtischen Strukturen wird dieser Punkt nicht als erhebliche Beeinträchtigung erachtet, da die vorkommenden Tierarten mit diesen Gegebenheiten vertraut sind.

Optische Störungen

Eine Beleuchtung von Gebäuden kann besonders für Nachtjäger zu Störungen führen. Dies kann eine vergrämende Wirkung auf lichtempfindliche Arten haben, welche die beleuchteten Gebiete meiden. Bei anderen Arten kann die Beleuchtung, und damit einhergehende Anziehung von Insekten, hingegen zu einer Anlockung führen. Ergebnis wäre eine Verschiebung des natürlich vorkommenden Artenspektrums. Da das Untersuchungsgebiet jedoch inmitten von städtischen Strukturen liegt, wird sich dieser Aspekt nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der vorkommenden Arten auswirken, da die Tierarten mit diesen Gegebenheiten vertraut sind.

4 Relevanzprüfung und Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums

Eine Datenabfrage mittels Auszug aus der zentralen Artdatenbank des Freistaates Sachsen, bereitgestellt durch die Untere Naturschutzbehörde, ergab für den 500-m-Radius um das Untersuchungsgebiet die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Arten. Für die ermittelten Arten erfolgte die Prüfung der Relevanz innerhalb des Untersuchungsgebietes. Als relevant in diesem Sinne gelten alle Arten, für welche im Untersuchungsgebiet das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich ist.

Tabelle 4-1: Ergebnis der Datenrecherche

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	R	Ausschlusskriterium
Brutvögel			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	x	
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		fehlende Habitatstruktur
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	x	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>		fehlende Habitatstruktur
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		fehlende Habitatstruktur
Graugans	<i>Anser anser</i>		fehlende Habitatstruktur
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	x	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		fehlende Habitatstruktur
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	x	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	x	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>		fehlende Habitatstruktur
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		fehlende Habitatstruktur
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		fehlende Habitatstruktur
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		fehlende Habitatstruktur
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		fehlende Habitatstruktur
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	x	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	x	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	x	
Fledermäuse			
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	x	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	x	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	x	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		fehlende Habitatstruktur
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>		fehlende Habitatstruktur
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	x	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	x	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	x	
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	?	
Zwergfledermaus i.e.S	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	
Zwergfledermäuse	<i>Pipistrellus spec.</i>	x	
Weitere Säugetiere			
Biber	<i>Castor fiber</i>		fehlende Habitatstruktur

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	R	Ausschlusskriterium
Braunbrustigel	<i>Erinaceus europaeus</i>	x	
Eichhörnchen	<i>Sciurus vulgaris</i>	x	
Libellen			
Blaue Federlibelle	<i>Platycnemis pennipes</i>		fehlende Habitatstruktur
Blutrote Heidelibelle	<i>Sympetrum sanguineum</i>		fehlende Habitatstruktur
Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>		fehlende Habitatstruktur
Glänzende Binsenjungfer	<i>Lestes dryas</i>		fehlende Habitatstruktur
Große Königslibelle	<i>Anax imperator</i>		fehlende Habitatstruktur
Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>		fehlende Habitatstruktur
Großes Granatauge	<i>Erythromma najas</i>		fehlende Habitatstruktur
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>		fehlende Habitatstruktur
Schmetterlinge			
Brauner Feuerfalter	<i>Lycaena tityrus</i>		fehlende Habitatstruktur
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	x	
Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>		fehlende Habitatstruktur
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	x	
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	x	
Weißklee-Gelbling	<i>Colias hyale</i>	x	
Schrecken			
Blaufügelige Ödlandschrecke	<i>Oedipoda caerulea</i>	x	
Italienische Schönschrecke	<i>Calliptamus italicus</i>		fehlende Habitatstruktur
Rotfügelige Ödlandschrecke	<i>Oedipoda germanica</i>		fehlende Habitatstruktur
Rotfügelige Schnarschrecke	<i>Psophus stridulus</i>		fehlende Habitatstruktur

R – Relevanz

x Im Vorhabengebiet relevante Art

5 Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Erfassungsergebnisse Habitatbäume

Die nachfolgende Tabelle stellt die innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen potentiellen Habitatbäume und das jeweilige Potential für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und xylobionte Käfer dar. Dabei wurden für Vögel sowie Fledermäuse und xylobionte Käfer relevante Strukturen aufgenommen. Dazu zählen insbesondere Höhlungen, Risse und Spalten in Bäumen sowie Alt- oder Totholz.

Tabelle 5-1: Nachgewiesene potentielle Habitatbäume innerhalb des Untersuchungsgebietes

Baum-Nr.	Baumart	Habitatpotential für Artengruppe	Strukturen
B01	Platane	Vögel, Fledermäuse, xylobionte Käfer	Höhlen, Nest
B02	Platane	Vögel, Fledermäuse, xylobionte Käfer	Höhlen
B03	Platane	Vögel, Fledermäuse, xylobionte Käfer	Höhlen
B04	Roßkastanie	Fledermäuse (Zwischenquartier)	Stammrisse
B05	Platane	Fledermäuse (Zwischenquartier)	Stammrisse, abstehende Rinde
B06	Ahorn	Xylobionte Käfer	Astabbrüche
B07	Ahorn	Xylobionte Käfer	Risse und Spalten bis 2 m
B08	Roßkastanie	Fledermäuse (Zwischenquartier)	Stammrisse in 1-2 m
B09	Platane	Vögel	Nest

 zur Fällung vorgesehene Gehölze

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 10 potentielle Habitatbäume nachgewiesen. Die Lage der nachgewiesenen Bäume ist der Karte 3 zu entnehmen. 3 der nachgewiesenen Bäume weisen Strukturen wie Höhlungen und Stammrisse auf, die Habitatpotential für xylobionte Käfer bieten. Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Brutvogelarten sowie Sommer- und Zwischenquartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind im Bereich der Gehölze innerhalb des Untersuchungsgebietes gegeben. Die zur Fällung vorgesehenen Gehölze sind in der Tabelle grau unterlegt und weisen aufgrund vorhandener Stammrisse bzw. abstehender Rinde ein Potential für Fledermäuse auf.

5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten

Die nachfolgende Tabelle zeigt die im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Begehungen nachgewiesenen Vogelarten. Die Unterteilung der Arten in Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und in häufige Brutvogelarten wurde nach der „Tabelle der in Sachsen auftretenden Vogelarten“ (LFULG 2017a) vorgenommen sowie deren Erhaltungszustand in Sachsen übernommen. Die Karte 2 stellt die nachgewiesenen Brutplätze bzw. -reviere im und außerhalb des Untersuchungsgebietes dar.

Tabelle 5-2: nachgewiesene Vogelarten mit Zuordnung des Status

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	BP	Gilde	RL SN	RL D	BNat SchG	VS RL	EHZ SN
Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung									
Dohle	Coloeus monedula	B	3		3		§		U1
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	NG			3	3	§		U1
Häufige Brutvogelarten									
Aaskrähe	Corvus corone	NG					§		FV
Amsel	Turdus merula	B	2				§		FV
Bachstelze	Motacilla alba	G					§		FV
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	B	1				§		FV
Elster	Pica pica	G					§		FV
Grauschnäpper	Muscicapa striata	NG				V	§		FV
Grünfink	Chloris chloris	NG					§		FV
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	B	1				§		FV
Hausperling	Passer domesticus	NG			V		§		FV
Kohlmeise	Parus major	B	2				§		FV
Mauersegler	Apus apus	G					§		FV
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	B	2				§		FV
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	B	1				§		FV
Nebelkrähe	Corvus corone cornix	NG					§		FV
Rabenkrähe	Corvus corone corone	B	3				§		FV
Ringeltaube	Columba palumbus	B	1				§		FV
Star	Sturnus vulgaris	B	3			3	§		FV
Stieglitz	Carduelis carduelis	B	1				§		FV
Straßentaube	Columba livia f. domestica	NG					§		FV
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	B	2				§		FV

RL SN - Rote Liste Sachsen

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste

RL D - Rote Liste Deutschland

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

- § Besonders geschützte Art
- §§ Streng geschützte Art

EHZ SN - Erhaltungszustand in Sachsen

- FV Günstig
- U1 Unzureichend
- U2 Schlecht
- XX Unbekannt
- H häufige Brutvogelart

BP - Anzahl der BrutpaareGilde

- Bm Baumbrüter
- F Freibrüter
- G Gebäudebrüter

VS RL - Arten der Vogelschutzrichtlinie

- I Art des Anhang I

ST - Status

- B Brutvogel
- BV Brutverdachtsvogel
- NG Nahrungsgast
- G Gast

- H Höhlen- und Halbhöhlenbrüter
- HG Hecken- und Gebüschbrüter

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 22 Vogelarten nachgewiesen. Davon sind 12 Brutvögel, 7 Nahrungsgäste und 3 Gastvögel. Nach der Tabelle der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten (LFULG 2017a) können die 10 Vogelarten in 2 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und 20 häufige Vogelarten unterteilt werden.

Die nachgewiesenen Brutplätze und -reviere konzentrieren sich auf das östliche Untersuchungsgebiet.

Im Folgenden werden Bestand und Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sowie der häufigen Vogelarten beschrieben. Für die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung werden zudem die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

5.2.1 Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

Entsprechend LFULG (2017b) gehören zu den „Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung“:

- Brutvogelarten der Roten Liste Sachsens (außer Arten der Tabelle „ausgestorbene Vogelarten“),
- Arten des „Fachkonzepts zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten“ (z.B. ungefährdete Anhang-I-Arten, Koloniebrüter),
- streng geschützte, ungefährdete Brutvögel,
- regelmäßig bedeutsame Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten),
- regelmäßig auftretende Gastvögel,
- häufige Brutvogelarten der Vorwarnlisten mit deutlichen Bestandsrückgängen.

Im Untersuchungsgebiet wurden die in der Tabelle 5-2 dargestellten und im Folgenden betrachteten Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung als Nahrungsgäste nachgewiesen.

5.2.1.1 Dohle

Charakterisierung der Art

Die Dohle ist in Deutschland in nahezu allen Naturräumen vorhanden. Als typischer Kulturfolger brütet die Art meist kolonieartig in höheren Bauwerken wie Kirchen oder mehrgeschossigen Wohnblöcken. Auch Spechthöhlen nutzt die Dohle als Brutplatz. (STEFFENS et al. 2013) Die Hauptgefährdungsursachen der Dohle liegen vor allem im langfristigen Brutplatzverlust in Wäldern durch Umwandlung von höhlenreichen Mischwäldern in Nadelbaumforste sowie dem Verlust von geeigneten Brutplätzen in Siedlungen durch Gebäudeabriss (STEFFENS et al. 2013).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Es konnten 3 Brutplätze der Dohle nachgewiesen werden. Diese befinden sich in Platanen im östlichen Untersuchungsgebiet.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Der Erhaltungszustand in Sachsen wird aufgrund der Datenlage für die Dohle mit unzureichend bewertet (LFULG 2017a). Entsprechend LFULG (2017a, b) wird die lokale Population der Dohle auf das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden bezogen.

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Gehölze mit Brutbäumen der Dohle sollen gemäß dem Lageplan vom 15.12.2020 (VOGT LANDSCHAFT GMBH 2020) erhalten bleiben. Eine Tötung aufgrund der Entfernung von Gehölzstrukturen kann daher ausgeschlossen werden. Sollten die betroffenen Gehölze doch gefällt werden, kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen der Dohle kommen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem baubedingten Tötungsrisiko begegnet werden. Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Bau- und Kraftfahrzeugen können aufgrund der langsamen Bewegung der Fahrzeuge im Plangebiet ausgeschlossen werden. Durch Anflug an größere Glasflächen kann es anlagebedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem anlagebedingten Tötungsrisiko begegnet werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Tötung von Individuen der Dohle zu rechnen. Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die Gehölze mit Brutplätzen der Dohle sollen gemäß Lageplan vom 15.12.2020 (VOGT LANDSCHAFT GMBH 2020) nicht gefällt werden. Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der baubedingten Lärmimmission, die sich auch auf das unmittelbare Umfeld des Baufeldes auswirkt. Dies zu einer Vergrämung von Individuen der Art führen. Erschütterungen während der Bautätigkeiten können ebenfalls vergrämend auf die Art wirken. Das Bundesamt für Naturschutz gibt eine Fluchtdistanz der Art von 20 m an (BFN 2021). Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem möglichen baubedingten und somit temporären Störungsrisiko begegnet werden. Anlagebedingt ist aufgrund des Vorhabens mit keiner Störung der lokalen Population zu rechnen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population der Dohle zu rechnen. Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Zuge der Baufeldfreimachung gehen keine Brutplätze der Dohle verloren.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Dohle und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen. Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V₁ – Baustelleneinrichtung
- V₂ – Bauzeitenregelung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz
- V₆ – Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

5.2.1.2 Nahrungsgäste und Gäste

Charakterisierung der Artengruppe

Als Nahrungsgäste werden solche Arten klassifiziert, welche rastend und nahrungssuchend im Untersuchungsgebiet beobachtet wurden bzw. für welche im Plangebiet geeignete Brutmöglichkeiten fehlen. Als Gäste werden Vogelarten bezeichnet, welche nicht als Brut- oder Brutverdachtsart im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und diesen auch nicht zur Nahrungssuche nutzten, sondern das Gebiet überflogen ohne zu rasten.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Während der Begehungen wurde die Mehlschwalbe als Nahrungsgast mit hervorgehobener Bedeutung im Untersuchungsgebiet erfasst. Die Art konnte einmalig Ende Mai bei der Nahrungssuche im westlichen Untersuchungsgebiet beobachtet werden.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Aufgrund einer fehlenden Datengrundlage ist die Abgrenzung der lokalen Populationen nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Sachsen wird aufgrund der Datenlage für die Mehlschwalbe als unzureichend bewertet (LFULG 2017a).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nicht mit einer Tötung oder Verletzung von Individuen der Mehlschwalbe zu rechnen, da diese mobil ist und einen Ortswechsel vornehmen kann. Geeignete Strukturen sind im Umfeld des Untersuchungsgebietes in ausreichendem Maße vorhanden. Baubedingte Kollisionen mit Bau- und Kraftfahrzeugen können aufgrund der langsamen Bewegung der Fahrzeuge im Plangebiet ausgeschlossen werden. Durch Anflug an größere Glasflächen kann es anlagebedingt zu einer Verletzung

oder Tötung von Individuen kommen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem anlagebedingten Tötungsrisiko begegnet werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Tötung von Individuen der Mehlschwalbe zu rechnen. Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der baubedingten Lärmimmission, die sich auch auf das unmittelbare Umfeld des Untersuchungsgebietes auswirkt. Dies kann zu einer Vergrämung der Mehlschwalbe in der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes führen. Erschütterungen während der Bautätigkeiten können vergrämend wirken. Darüber hinaus gehen die in Anspruch genommenen Flächen des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat der Mehlschwalbe verloren oder werden beeinträchtigt. Da die Art zur Nahrungssuche in die umliegenden Bereiche ausweichen kann und die Flächen des Untersuchungsgebietes nach der Beendigung der Bautätigkeiten teilweise wieder zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen werden, wird nicht von einer baubedingten Störung der lokalen Populationen der Mehlschwalbe ausgegangen. Anlage- und betriebsbedingt ist aufgrund des Vorhabens mit keiner Störung der lokalen Populationen zu rechnen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung der lokalen Populationen der Mehlschwalbe zu rechnen. Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da die Art im Untersuchungsraum ausschließlich als Nahrungsgast festgestellt wurde, ist bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht mit einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu rechnen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalbe und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen. Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V₆ – Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

5.2.2 Häufige Vogelarten

Hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens sowie hinsichtlich einer Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes im Untersuchungsgebiet wurden die nachgewiesenen häufigen Brutvogelarten überschlüssig geprüft. Diese Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand in Sachsen auf. Im Folgenden wird insbesondere auf die als gefährdet geltenden und im Untersuchungsgebiet brütenden Vogelarten eingegangen. Dies betrifft im vorliegenden Fall den Star, der nach der Roten Liste Deutschlands als gefährdet gilt. Alle anderen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen häufigen Brutvogelarten sind nicht als gefährdet eingestuft.

Blaumeise, Kohlmeise, Hausrotschwanz sowie der Star sind Höhlen- und Halbhöhlenbrüter und errichten die Nester vornehmlich in Baumhöhlen, Höhlungen und Nischen an Gebäuden und anderen Sonderstandorten. Die Gebäude des Augustusgartens sowie mögliche Nischen an der Albertbrücke bieten diesen Brutvögeln potentielle Nistplätze an. Zudem können in den Gehölzen weitere Brutplätze der Arten vorhanden sein.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens können durch Rodungs- und Abrissarbeiten im Vorhabengebiet 2 Brutplätze der Amsel, jeweils 1 Brutplatz der Blaumeise und des Hausrotschwanzes, je 2 Brutplätze der Kohlmeise und der Mönchgrasmücke sowie 1 Brutplatz der Nachtigall verloren. Zudem sind jeweils 1 Brutplatz der Ringeltaube, des Stieglitzes und 2 Brutplätze des Zilpzalpes betroffen. Die jeweils 3 Brutplätze der Rabenkrähe und des Stares wurden in Gehölzen festgestellt, welche gemäß des Fällplanes vom 15.12.2020 (VOGT LANDSCHAFT GMBH 2020) nicht von Fällarbeiten betroffen sind.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind Rodungsarbeiten sowie Abrissarbeiten im Eingriffsbereich vorgesehen, daher kann es innerhalb der Brutzeit der in und an Gehölzen sowie an Gebäuden brütenden häufigen Brutvogelarten zu einer Tötung von Individuen kommen. Darüber hinaus ist von einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorkommenden häufigen Brutvogelarten auszugehen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesen Verbotstatbeständen entgegengewirkt werden. Eine Störung der lokalen Populationen der häufigen Brutvogelarten ist unwahrscheinlich. Somit ist festzustellen, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und durch folgende Vermeidungsmaßnahmen die ökologische Funktion gesichert wird.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V₁ – Baustelleneinrichtung
- V₂ – Bauzeitenregelung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz
- V₄ – Erhalt von Gehölzstrukturen
- V₅ – Schaffung von Nisthilfen und Quartieren
- V₆ – Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen
- V₈ – Ersatzpflanzung für häufige Brutvogelarten

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

5.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

5.3.1 Fledermäuse

Die nachfolgende Tabelle stellt die aufgrund der Datenrecherche (vgl. Kap. 4) im Vorhabengebiet zu erwartenden Fledermausarten sowie die vorrangige Quartiernutzung und den Schutzstatus der jeweiligen Arten dar.

Tabelle 5–3: zu erwartende Fledermausarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Quartiere	RL SN	RL D	BNat SchG	FFH RL	EHZ SN
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	B, G	V	V	§§	IV	U1
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	B, G	2	1	§§	IV	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	G	3		§§	II, IV	FV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	B, G	3		§§	IV	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	B, G	3		§§	IV	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	B, G			§§	IV	FV
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	3	D	§§	IV	U1
Zwergfledermaus i.e.S	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	V		§§	IV	FV
Artengruppen							
Zwergfledermäuse	<i>Pipistrellus spec.</i>	G			§§	IV	

RL SN - Rote Liste Sachsen

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste

RL D - Rote Liste Deutschland

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

- § Besonders geschützte Art
- §§ Streng geschützte Art

FFH RL - Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

- II Arten des Anhang II
- IV Arten des Anhang IV

EHZ SN - Erhaltungszustand Sachsen

- FV Günstig
- U1 Unzureichend
- U2 Schlecht
- XX Unbekannt

Quartiere

- B In Gehölsen
- G In Gebäuden

Während der Kontrollen wurde auf die Eignung der Gebäude des Augustusgartens und der im Baufeld befindlichen Gehölze als Fledermausquartier geachtet. An den Gebäuden konnten vereinzelte Strukturen festgestellt werden, die insbesondere als Zwischen- und Einzelquartier für Fledermäuse geeignet sind. Nutzungsspuren an den Gebäuden wurden während der Kontrollen nicht nachgewiesen.

Entsprechend der möglichen Einteilung von Fledermäusen in gehölz- und gebäudebewohnende Arten werden im Folgenden Bestand und Betroffenheit der im Vorhabengebiet zu erwartenden Fledermausarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

5.3.1.1 Gebäudebewohnende Fledermausarten

Charakterisierung der Artengruppe

Als gebäudebewohnende Fledermausarten werden alle Arten bezeichnet, die verschiedene Strukturen an Gebäuden als Quartierlebensraum nutzen. Derartige Strukturen sind z.B. abblättrender Putz, schadhafte Stellen im Mauerwerk oder Dachbereich, Spalten in der Fassade sowie Holzverkleidungen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

An den Gebäuden des Augustusgartens wurden vereinzelte Strukturen festgestellt, welche als Zwischenquartier und Einzelhangplatz geeignet sind. Insgesamt wurden 5 Strukturen am Gebäude des Augustusgartens festgestellt, welche sich als Zwischenquartier für gebäudebewohnende Fledermäuse eignen. Nutzungsspuren an den Gebäuden des Augustusgartens wurden während der Kontrollen nicht festgestellt. Von einer Nutzung des Vorhabengebietes durch die zu erwartenden gebäudebewohnenden Fledermausarten zur Nahrungssuche ist zu rechnen.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Aufgrund einer fehlenden Datengrundlage ist die Abgrenzung der lokalen Populationen nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Sachsen wird aufgrund der Datenlage für die Arten Großer Abendsegler, Graues Langohr, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zweifarbflodermäus mit unzureichend sowie für die Arten Großes Mausohr, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus mit günstig bewertet (LFULG 2017c).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Bereich der Gebäude des Augustusgartens im Vorhabengebiet können Quartiere der gebäudebewohnenden Fledermausarten vorhanden sein. Somit besteht ein baubedingtes Tötungsrisiko von Fledermäusen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem Risiko begegnet werden. Baubedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen können aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabengebietes und der damit verbundenen langsamen Bewegung der Fahrzeuge ausgeschlossen werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Tötung von Individuen gebäudebewohnender Fledermäuse zu rechnen. Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch den notwendigen Abriss der Gebäude des Augustusgartens gehen potentielle Zwischenquartiere der gebäudebewohnenden Fledermausarten verloren. Dies hat jedoch keine signifikanten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der vorkommenden Fledermausarten, da diese auf umgebende Flächen ausweichen können. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und die damit verbundene Entfernung von Gehölzstrukturen gehen potentiellen Nahrungshabitate der zu erwartenden gebäudebewohnenden Fledermausarten verloren. Die Flächeninanspruchnahme hat jedoch aufgrund der Kleinflächigkeit keine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der vorkommenden Fledermausarten. Die Tiere können zur Nahrungssuche auf umliegende Flächen ausweichen. Baubedingte Lärm-, Nährstoff- und Schadstoffimmissionen haben aufgrund der zeitlichen Begrenzung sowie der Kleinflächigkeit

nur einen geringen negativen Einfluss. Durch die Lage des Untersuchungsgebietes im städtischen Bereich sind die vorkommenden Tierarten mit diesen Gegebenheiten vertraut. Die Lichtempfindlichkeit ist bei den Fledermausarten Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Zweifarbfledermaus sowie Zwergfledermaus gering (LFULG BRINKMANN et al. 2012), sodass für diese Arten durch Beleuchtung nicht mit optischen Störungen zu rechnen ist. Die nachgewiesene Arten Graues Langohr, Großes Mausohr sowie Wasserfledermaus weisen nach BRINKMANN et al. (2012) eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen auf. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können optische Störungen der lichtempfindlichen Fledermausart vermieden werden.

Bau,- anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner erheblichen Störung der lokalen Populationen der gebäudebewohnenden Fledermausarten zu rechnen. Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

An den Gebäuden des Augustusgartens im Vorhabengebiet können Quartiere der gebäudebewohnenden Fledermausarten vorhanden sein. Somit ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den geplanten Abriss nicht auszuschließen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann der baubedingten Schädigung begegnet werden.

Bau,- anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gebäudebewohnenden Fledermausarten und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen. Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen (vgl. Kap. 6.1):

- V₁ – Baustelleneinrichtung
- V₂ – Bauzeitenregelung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz
- V₄ – Erhalt von Gehölzstrukturen
- V₅ – Schaffung von Nisthilfen und Quartieren
- V₇ – Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel

CEF- Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

5.3.1.2 Gehölbewohnende Fledermausarten

Charakterisierung der Artengruppe

Unter diesem Oberbegriff werden alle Fledermausarten zusammengefasst, von denen Quartiernachweise in Gehölzen bekannt sind. Dabei werden bevorzugt Baumhöhlen, wie z.B. alte Spechthöhlen oder durch Ausfäulung oder Blitzeinschlag natürlich entstandene Höhlungen aber auch Spaltenquartiere unter abstehender Rinde genutzt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Während der Kontrollen wurden in den Gehölzen Höhlungen sowie als Zwischen- und Einzelquartier in Frage kommende Strukturen, wie abstehende Rinde oder Spalten, nachgewiesen.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population

Aufgrund einer fehlenden Datengrundlage ist die Abgrenzung der lokalen Populationen nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Sachsen wird aufgrund der Datenlage für die Arten Großer Abendsegler, Graues Langohr, Mückenfledermaus und Raufhautfledermaus mit unzureichend sowie für die Art Wasserfledermaus mit günstig bewertet (LFULG 2017c).

Prognose und Bewertung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge des Vorhabens sind Gehölzrodungen vorgesehen. Daher kann eine baubedingte Tötung von gehölbewohnenden Fledermausarten in für die Quartiernutzung geeigneten Strukturen, wie Rissen oder abstehender Borke, in Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann diesem baubedingten Tötungsrisiko begegnet werden. Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Bau- und Kraftfahrzeugen können aufgrund der langsamen Bewegung der Baufahrzeuge sowie gemäßigte Fahrgeschwindigkeiten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Anlagebedingt besteht kein Tötungsrisiko für gehölbewohnende Fledermausarten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Tötung von Individuen gehölbewohnender Fledermäuse zu rechnen. Der Tatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme gehen potentielle Nahrungshabitate sowie mögliche Zwischenquartiere der gehölbewohnenden Fledermausarten verloren. Die Flächeninanspruchnahme hat jedoch keine signifikanten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der vorkommenden Fledermausarten, da diese auf umgebende Flächen zur Nahrungssuche ausweichen können. Bau- und betriebsbedingte Lärm-, Nährstoff- und Schadstoffimmissionen haben einen geringen negativen Einfluss. Die Lichtempfindlichkeit ist bei den Fledermausarten Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Zweifarbfledermaus sowie Zwergfledermaus gering (LFULG BRINKMANN et al. 2012), sodass für diese Arten durch Beleuchtung nicht mit optischen Störungen zu rechnen ist. Die nachgewiesene Arten Graues Langohr, Großes Mausohr sowie Wasserfledermaus weisen nach BRINKMANN et al. (2012) eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen auf. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können optische Störungen der lichtempfindlichen Fledermausart vermieden werden.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner erheblichen Störung der lokalen Populationen der gehölbewohnenden Fledermausarten zu rechnen. Der Tatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

In den Gehölzbeständen können Quartiere der gehölbewohnenden Fledermausarten vorhanden sein. Sollte eine Fällung dieser Bäume im Rahmen des Vorhabens notwendig sein, kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann dieser Schädigung jedoch begegnet werden. Mit einer betriebsbedingten Schädigung ist nicht zu rechnen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren ökologischer Funktionsfähigkeit zu rechnen. Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

- V₁ – Baustelleneinrichtung
- V₂ – Bauzeitenregelung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz
- V₄ – Erhalt von Gehölzstrukturen
- V₅ – Schaffung von Nisthilfen und Quartieren
- V₇ – Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel

CEF- Maßnahmen:

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Durch die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen des Vorhabens zu erwarten.

6.1.1 V₁ – Baustelleneinrichtung

Der Eingriff in die Fläche und die Ausdehnung der Baustelle sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Die Baustelleneinrichtung sollte grundsätzlich so wenig wie möglich Lagerflächen und Fahrwege vorsehen. Bei dem Anlegen von Baugruben und allen anfallenden Arbeiten sollten Fallen für Kleintiere, Amphibien und Vögel vermieden werden. Potentielle Habitatbäume sollten nach Möglichkeit erhalten werden.

Die Baustelleneinrichtungsflächen dürfen nicht im Bereich der Brutplätze der Dohle sowie im 20 m Radius um die betroffenen Gehölze errichtet werden (vgl. Karte 4). Zudem ist ein Befahren des Wurzelbereiches zu vermeiden.

6.1.2 V₂ – Bauzeitenregelung

Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind Gehölzrodungen nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich. Auch die Baufeldfreimachung, der Gebäudeabriss und der Baubeginn sollen in diesem Zeitraum erfolgen. In dieser Phase sind die Brutzeit der Vögel und die Wochenstubenzeit der Fledermäuse abgeschlossen.

Im Bereich der Brutplätze der Dohle sowie im 20 m Radius um die betroffenen Strukturen (vgl. Karte 4) dürfen im Zeitraum des Nestbaus sowie innerhalb der Brutzeit der Dohle keine Bautätigkeiten stattfinden. Dies betrifft den Zeitraum zwischen März bis Juni.

6.1.3 V₃ – Baubegleitung Artenschutz

Die gesamte Baumaßnahme ist im Rahmen einer „Baubegleitung Artenschutz“ durch einen Fachgutachter zu betreuen, um die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes zu überwachen.

Vor jeglichen Abrissarbeiten ist eine generelle Gebäudekontrolle auf Besatz mit geschützten Tierarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse, durchzuführen und freizugeben. Erfolgt ein aktueller Brutnachweis europäischer Vogelarten, ist der Bereich von den Arbeiten auszusparen, bis die Brut beendet ist und die Tiere das Nest verlassen haben. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Schutzmaßnahmen, wie das Bergen und die fachgerechte Versorgung aufgefundener Individuen in Absprache mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde vorzusehen. Bei Besatz mit Fledermäusen sind die Arbeiten auszusetzen, bis die Tiere die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlassen haben. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Schutzmaßnahmen, wie das Bergen und die fachgerechte Versorgung aufgefundener Fledermäuse in Absprache mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde vorzusehen. Die Kosten für Zwischenhälterung und Aufzucht sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die erst im Zuge dieser „Baubegleitung Artenschutz“ nachgewiesen werden, ist eine Meldung an die zuständige Untere Naturschutzbehörde notwendig sowie ein Ausgleich in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu schaffen. Dies gilt auch für aktuell nicht besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die beispielsweise aufgrund von Nistmaterial- oder Fledermauskotfunden nachgewiesen werden.

6.1.4 V₄ – Erhalt von Gehölzstrukturen

Die Rodung von Gehölzen ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Weiterhin sind möglichst viele Gehölzstrukturen im gesamten Untersuchungsgebiet zu erhalten. Die bestehenden Gehölze sind, soweit sie in der Nähe des Baufeldes stehen, vor Verletzungen und Schäden durch Bauarbeiten zu schützen. Erforderliche Rückschnitte an den Gehölzen sind auf ein notwendiges Maß zu begrenzen.

6.1.5 V₅ – Schaffung von Nisthilfen und Quartieren

Durch das geplante Vorhaben ist von Gehölzrodungen sowie von Abrissarbeiten der Gebäude des Augustusgartens im Eingriffsgebiet auszugehen. Folglich gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten verloren.

Brutvögel

Brutplätze häufiger Vogelarten im Vorhabengebiet können durch Gehölzrodungen betroffen sein. Der Kompensationsumfang ist im Verhältnis 1:2 durchzuführen.

Folgende artspezifische Kästen der Firma „Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH“ oder vergleichbare Modelle anderer Firmen, wie „Naturschutzbedarf Strobel“, zur Anbringung oder zur Integration an Gebäuden oder geeigneten Gehölzen werden empfohlen:

- 6x Meisenresidenz 1MR für die Arten Kohlmeise, Blaumeise
- 2x Fassaden-Einbaukasten 1HE für den hausrotschwanz

Bei der Anbringung an die Gebäude ist auf freie Anflugmöglichkeiten und eine Ausrichtung in möglichst östlicher oder südöstlicher Richtung zu achten. Die genaue Lage aller Nisthilfen ist vorab mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Fledermäuse

Zur Stützung der lokalen Populationen von Fledermausarten ist der abrissbedingte Verlust der potentiellen 5 Quartiere am Gebäude auszugleichen. Zudem gehen im Zuge der Baumfällungen 3 potentiell für Fledermäuse geeignete Gehölze verloren. Der Kompensationsumfang ist im Verhältnis 1:3 durchzuführen. Demnach sind 15 Quartiere für gebäudebewohnende Arten sowie 9 Quartiere für baumbewohnende Arten zu kompensieren. Für die Realisierung dieser Maßnahme können beispielsweise die folgenden artspezifischen Kästen der Firma „Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH“ verwendet werden:

- 15 x Ersatzquartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten
- 9 x Ersatzquartiere für baumbewohnende Fledermausarten

Alternativ können vergleichbare Modelle anderer Anbieter, wie Nisthilfen der Firma Hasselfeldt oder von Naturschutzbedarf Strobel verwendet werden.

Bei der Anbringung der Kästen ist auf eine Mindesthöhe von 3 Metern, freie Anflugmöglichkeiten und eine Ausrichtung in östlicher oder südlicher Richtung zu achten. Die Montage der Nisthilfen und Fledermausquartiere ist durch einen Fachgutachter zu betreuen. Die Lage und Verteilung ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.1.6 V₆ – Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen

Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind bei einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos Maßnahmen umzusetzen, die die Erhöhung der Mortalität verhindern. Das Kollisionsrisiko kann im Vorfeld durch einige planerische Maßnahmen gesenkt werden. Generell sollten Glasscheibenkonstruktionen jeglicher Art eine Durchsicht auf die dahinterliegende Landschaft vermeiden. Dies kann gewährleistet werden, wenn auf Eckverglasungen, transparente Balkongeländer, verglaste Dachterrassen und Glaskorridore verzichtet wird. Darüber hinaus wird empfohlen generell auf Spiegelfassaden und Glas mit hohem Reflexionsgrad (Außenreflexionsgrad >15%) in Nachbarschaft zu Bäumen und Sträuchern zu verzichten, da durch die Spiegelung nicht vorhandene Habitatstrukturen vorgetäuscht werden. Zudem sind an Gebäuden mit großen Glasflächen geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Vogelschlags zu ergreifen. Als große Glasflächen sind Einzelglasflächen und Flächen mit zusammenhängenden, auch unterteilten Glasflächen mit einer Größe >1,5 m² sowie Fensterbänder mit einer Höhe von >1 m einzustufen. Für diese Glasflächen wird empfohlen, anderweitige Materialien, wie geriffeltes, geripptes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes oder bedrucktes Glas zu verwenden. Das Bekleben der Glasfassaden mit Greifvogelattrappen wird nach derzeitigem Wissensstand als weniger wirksame Alternative gesehen. Als wirkungsvoll haben sich kontrastreiche flächige Markierungen und der Einsatz von halbtransparenten Materialien erwiesen. Dabei sind nur flächenhafte Markierungen, welche im Flugtunnelversuch als hochwirksam getestet wurden, gegen Vogelschlag zulässig. Des Weiteren kommen als geeignete Bauelemente zur Verhinderung des Vogelschlags außen angebrachte Sonnenschutzsysteme, wie Lisenen, Rollläden und Jalousien sowie flächenhafte Metall- bzw. Rasterelemente infrage. (SCHMID et al. 2012, LAG VSW 2021).

6.1.7 V₇ – Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel

Dunkle Flugkorridore, Nahrungshabitate- und Ruhestätten stellen im innerstädtischen Bereich wichtige Rückzugsmöglichkeiten für störungsempfindliche Tierarten dar. Durch die Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel können erhebliche Störungen im Untersuchungsgebiet vermieden werden. Insgesamt ist die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Plätze auf ein Minimum zu reduzieren. Geeignet sind vor allem LED-Lampen, die im Vergleich zu Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) oder Metallhalogen- und Quecksilberdampflampen eine geringere Anziehung nachtaktiver Insekten verursachen (SCHMID et al. 2008, HUEMER et al. 2010, 2011). Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren sollten solche mit dem Farbton „warmweiß“ Verwendung finden. Um ein unnötiges Abstrahlen von Laternen oder Gebäudebeleuchtungen in die Landschaft zu vermeiden, sollte die Aufstellhöhe der Lampen möglichst niedrig sein und eine horizontaler bzw. nach oben abstrahlender Lichtpegel vermieden werden. Mehrere energieschwache niedrige Lampen sind grundsätzlich besser geeignet als wenige energiestarke Lampen auf hohen Masten. Die Lichtquellen sollten geschlossen und abgeschirmt auf den zu beleuchtenden Bereich gebündelt werden. Durch Bewegungsmelder, Zeitschalt- oder Drosselgeräte sollte die Beleuchtungsdauer und Intensität auf ein Mindestmaß reduziert werden (GEIGER et al. 2007).

6.1.8 V₈– Ersatzpflanzung für häufige Brutvogelarten

Brutvögel

Brutplätze häufiger freibrütender Vogelarten im Vorhabengebiet können durch Gehölzrodungen betroffen sein.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens können durch Rodungs- und Abrissarbeiten im Vorhabengebiet je 2 Brutplätze der Amsel und der Mönchgrasmücke sowie ein Brutplatz der Nachtigall verloren gehen. Zudem können 2 Brutplätze des Zilpzalpes betroffen sein.

Für diese freibrütenden Arten ist ein Ausgleich in Form einer Heckenpflanzung zu schaffen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass in den verbleibenden Gehölzstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes Strukturen für jeweils einen Brutplatz der Amsel, der Mönchgrasmücke und des Zilpzalpes erhalten bleiben, sodass der Ausgleich für je einen Brutplatz der Amsel, der Mönchgrasmücke, der Nachtigall sowie des Zilpzalpes zu erbringen ist. Pro Brutplatz wird dabei von einer benötigten Gehölzfläche von jeweils 100 m² ausgegangen. Die vorgefundenen Arten können verschiedene Höhenstrukturen innerhalb der Gehölzbestände nutzen, so sind die Nachtigall und der Zilpzalp eher in bodennahen Strukturen zu finden, Mönchgrasmücke und Amsel nutzen auch höher gelegene Ebenen innerhalb der Gehölzflächen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass auf 100 m² Grundfläche jeweils 2 Brutplätze von Arten mit unterschiedlichen Ansprüchen anzutreffen sind. Für die 4 auszugleichenden Brutplätze ergibt sich somit eine benötigte Flächengröße von 200 m². Als Ausgleich für potentiell weiterhin durch das Vorhaben betroffene Arten sowie um eine Konkurrenz durch Individuen benachbarter Flächen entgegenzuwirken, wird ein Puffer von 100 m² vorgesehen. Somit ist eine Heckengröße von insgesamt 300 m² vorzusehen.

An der südlichen Grenze des Bebauungsplanes soll daher eine ca. 30 m lange und 10 m breite Heckenpflanzung erfolgen (vgl. Karte 4). Diese dient als Bruthabitat für freibrütende Arten. Bei der Anlage sind gebietsheimische Gehölze zu verwenden. Zudem ist auf eine ausreichende Strukturierung zu achten, um den betroffenen Brutvogelarten geeignete Habitate zu bieten. Sollte die Heckenstruktur nicht innerhalb der direkt angrenzenden Flächen verwirklicht werden können, ist ein Ersatz im direkten Umfeld des Bebauungsplanes vorzusehen.

7 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht notwendig.

Für die im Rahmen der Abriss- und Rodungsarbeiten sowie für Arbeiten zur Baufeldfreimachung notwendige Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu beantragen.

Der § 67 Abs. 2 BNatSchG gibt folgende Regelungen vor: *„Von den Verboten [...] des § 44 [...] kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.“* Des Weiteren regelt § 67 Abs. 3 BNatSchG: *„Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“*

8 Zusammenfassung

Es ist vorgesehen, das Gebiet am „BPlan Königsufer“ neu zu gestalten. Dabei erfolgt der Abbruch der Gebäude des Augustusgartens, ein Anbau an das Hotel Bellevue im Westen des Untersuchungsgebietes sowie die Errichtung von Neubauten. Im Zuge des Vorhabens erfolgen Baumfällungen.

Durch die notwendigen Arbeiten auf den geplanten Flächen ist von einer Betroffenheit von besonders geschützten Tierarten auszugehen. Mit der Erstellung des erforderlichen Artenschutzbeitrags wurde die MEP Plan GmbH beauftragt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 10 potentielle Habitatbäume nachgewiesen. 3 der nachgewiesenen Bäume weisen Strukturen wie Höhlungen und Stammrisse auf, welche Habitatpotential für xylobionte Käfer bieten. Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Brutvogelarten sowie Sommer- und Zwischenquartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind im Bereich der Gehölze innerhalb des Untersuchungsgebietes gegeben. Die zur Fällung vorgesehenen Gehölze weisen aufgrund vorhandener Stammrisse bzw. abstehender Rinde ein Potential für Fledermäuse auf.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 22 Vogelarten nachgewiesen. Davon sind 12 Brutvögel, 7 Nahrungsgäste und 3 Gastvögel. Nach der Tabelle der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten (LFULG 2017a) können die 10 Vogelarten in 2 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und 20 häufige Vogelarten unterteilt werden

Im Bereich der Gebäude des Augustusgartens wurden Strukturen, wie Blechverkleidungen und weitere Spalten festgestellt, die insbesondere als Zwischen- und Einzelquartier für Fledermäuse geeignet sind. Nutzungsspuren an den Gebäuden wurden während der Kontrollen nicht nachgewiesen.

Für die untersuchten Artengruppen ist ein Maßnahmenpaket von Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden für die genannten Arten und Artengruppen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen.

- V₁ – Baustelleneinrichtung
- V₂ – Bauzeitenregelung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz
- V₄ – Erhalt von Gehölzstrukturen
- V₅ – Schaffung von Nisthilfen und Quartieren
- V₆ – Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen
- V₇ – Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel
- V₈ – Ersatzpflanzungen für häufige Brutvogelarten

Eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht notwendig.

Für die im Rahmen der Abriss- und Rodungsarbeiten sowie für Arbeiten zur Baufeldfreimachung notwendige Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

geschützter Arten ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu beantragen.

9 Quellenverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S.306).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.07.1992), Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L20/7 vom 26.01.2010.
- Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S.258; ber. S.896), Zuletzt geändert durch Artikel 22 G zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Literatur

- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse-zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift Feldherpetologie 7. Laurenti Verlag, Bielefeld.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt – Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag. 386 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2021) (2021): Detaildaten zu Beeinträchtigungen: Vogelarten, <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,10,2>, aufgerufen November 2021
- BRINKMANN, R., BIERDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMDT, C., SCHNORCHT, W., (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.
- GEIGER, A., KIEL, E. F., WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen- Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW. 04/07.
- GLANDT, DIETER (2016): Amphibien und Reptilien. Springer-Verlag Berlin Heidelberg. ISBN 978-3-662-49726-5.
- GRAMENTZ, DIETER (1996): Zur Mikrohabitatselektion und Antiprädationsstrategie von *Lacerta agilis* L., 1758 (Reptilia: Squamata: Lacertidae) – Zoologische Abhandlungen - Staatliches Museum für Tierkunde Dresden – 49: 83 - 94.
- GRIMM, E. & KUSTUSCH, M. (2012): Reptilien in der Praxis – Kartierung, Umsiedlung und Monitoring von Zaun- und Mauereidechse. Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege, Frankfurt.

- HUEMER, P., H. KÜHTREIBER & G. TARMANN (2010): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol, Innsbruck, Dezember 2010 Kooperationsprojekt Tiroler Landesumweltschutz & Tiroler Landesmuseen Betriebsgesellschaft m.b.H.
- HUEMER, P., H. KÜHTREIBER & G. TARMANN (2011): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten Feldstudie 2011, Innsbruck, November 2011, Tiroler Landesumweltschutz & Tiroler Landesmuseen Betriebsgesellschaft m. b. H.
- KOLLING, S., LENZ, S. & HAHN, G. (2008): Die Zauneidechse – eine verbreitete Art mit hohem planarischem Gewicht. – Naturschutz und Landschaftsplanung 40: 9–14.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glasflächen, Augsburg 19.02.2021
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Herausgeber: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zauneidechsen. NaturschutzInfo 1/2014. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung Berichte zum Vogelschutz 57 (2020): 13-112.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (2017a): Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0, Stand: 30.03.2017; URL: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, aufgerufen: September 2020.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (2017b): Legende zur Tabelle „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 1.1, Redaktionsschluss 03.03.2010; <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, aufgerufen: September 2020.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (2017c): Tabelle - Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0; Stand: 12.05.2017; <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, aufgerufen: September 2020.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (2017d): Legende zur Tabelle „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen“, Version 1.0, Redaktionsschluss 01.04.2011; <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, aufgerufen: September 2020.
- SCHMID, H.; WALDBURGER, P. & HEYNE, D. (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte, Sempach. 52 S.
- SCHMID, H.; DOPPLER, W., HEYNE, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte, Sempach.

SCHUHMACHER, J. & C. FISCHER-HÜFTLE (Hrsg.) (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. Verlag W. Kohlhammer. Stuttgart.

SCHULZ UMWELTPLANUNG (2020): Protokoll - Begehung Fläche für vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Zauneidechse: B-Plan Nr. 89 „Max-Schwarze-Straße“ - Endfassung

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.
VOGT LANDSCHAFT GMBH (2020): Lagelan 1:250. P 4020 Königsufer. Berlin. Anhang

10 Anhang

10.1 Kartenverzeichnis

10.1.1 Karte 1: Übersichtskarte

10.1.2 Karte 2: Ergebnisse Brutvögel

10.1.3 Karte 3: Ergebnisse Habitatbäume

10.1.4 Karte 4: Maßnahmen



**Bebauungsplan Nr. 3018,
Dresden – Innere Neustadt Nr. 9, Königsufer,
Landeshauptstadt Dresden
Artenschutzbeitrag**

**Karte 1: Übersichtskarte
(Stand: 27.07.2021)**

Kartenlegende

 Vorhabensgebiet

0 20 40 80 Meter



Auftraggeber:
Landeshauptstadt Dresden - Umweltamt
Gruner Straße 2, 01069 Dresden

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Kartenlegende

Nachgewiesene Brutplätze und -reviere

- A Amsel
- Bm Blaumeise
- D Dohle
- Hr Hausrotschwanz
- K Kohlmeise
- Mg Mönchsgrasmücke
- N Nachtigall
- Rk Rabenkrähe
- Rt Ringeltaube
- S Star
- Sti Stieglitz
- Zi Zilpzalp

Grundlagen

Vorhabensgebiet



Auftraggeber:
Landeshauptstadt Dresden - Umweltamt
Grunaer Straße 2, 01069 Dresden

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Kartenlegende

Ergebnisse Habitatbäume mit Potential für

- Vögel, Fledermäuse, xylobionte Käfer
- Vögel
- Fledermäuse
- Xylobionte Käfer

Grundlagen

▭ Vorhabensgebiet

✗ zur Fällung vorgesehene Gehölze

0 20 40 80 Meter



Auftraggeber:
Landeshauptstadt Dresden - Umweltamt
Grunaer Straße 2, 01069 Dresden

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Kartenlegende

Maßnahmen (vgl. Kapitel 6)

 V1, V2 - Beachtung des 20 m Radius

 V8 Heckenpflanzung

Grundlagen

 Vorhabensgebiet

0 20 40 80 Meter 

Auftraggeber:
Landeshauptstadt Dresden - Umweltamt
Grunaer Straße 2, 01069 Dresden

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden